

## S. 1 / Nr. 1 Rechtsgleichheit {Rechtsverweigerung} (d)

BGE 77 I 1

1. Urteil vom 16. Mai 1951 i. S. Wilker gegen Regierungsrat des Kantons Uri.

Seite: 1

Regeste:

Ehevertrag, Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Es ist willkürlich, einem Ehevertrag deshalb die Zustimmung zu versagen, weil er Anwartschaften pflichtteilsberechtigter Geschwister der Ehegatten zunichte macht.

Contrat de mariage. Approbation de l'autorité tutélaire.

Constitue une décision arbitraire celle par laquelle l'autorité tutélaire refuse d'approuver une convention matrimoniale par le motif qu'elle supprime les espérances des frères et soeurs des époux, ayant droit à la réserve légale.

Convenzione matrimoniale. Approvazione dell'autorità tutoria.

È arbitraria la decisione dell'autorità tutoria che rifiuta d'approvare una convenzione matrimoniale pel motivo che sopprime le aspettative dei fratelli e delle sorelle dei coniugi alla legittima prevista dalla legge.

A. - Die Ehegatten Josef und Martha Walker-Wettstein, Inhaber eines Hotels in Erstfeld, beide 1901 geboren, sind seit 1946 verheiratet; Nachkommen haben sie nicht. Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1950 vereinbarten sie die allgemeine Gütergemeinschaft (Art. 215 ZGB); sie bestimmten, dass dem überlebenden Ehegatten das ganze Gesamtgut zufallen solle.

Der Gemeinderat von Gurtellen als Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde der Ehegatten (§ 40 urn.

Seite: 2

EG zum ZGB) verweigerte die Zustimmung mit der Begründung, dass der Vertrag in der vorliegenden Fassung die Interessen des bevormundeten, finanziell schlecht gestellten Bruders und auch der landesabwesenden Geschwister des Ehemannes verletze er verlangte die Ergänzung des Vertrages durch eine Bestimmung, wonach der Anspruch der Geschwister des Ehemannes auf den Pflichtteil (Art. 470 ff. ZGB, § 64 urn. EG. zum ZGB) gewahrt bleibe.

Der Regierungsrat des Kantons Uri als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde schützte mit Beschwerdeentscheid vom 24. Februar 1951 die Stellungnahme der Vormundschaftsbehörde Gurtellen.

B. - Mit staatsrechtlicher Beschwerde beantragen die Eheleute Walker-Wettstein, den Entscheid des Regierungsrates wegen Verletzung des Art. 4 BV (Willkür) aufzuheben und den Ehevertrag vom 1. Dezember 1950 zu genehmigen. eventuell die Vormundschaftsbehörde Gurtellen oder den Regierungsrat anzuweisen, die Genehmigung zu erteilen. Es wird geltend gemacht, die Absicht der kantonalen Behörden, Anwartschaften der Geschwister des Ehemannes zu sichern, sei nach Art. 181 Abs. 2 ZGB kein Grund, dem Vertrage nicht beizustimmen. Der Regierungsrat habe sich von andern als sachlichen Erwägungen leiten lassen sein Entscheid verletze klares Recht.

C. - Der Regierungsrat schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Er führt aus, die Geschwister Josef Walkers seien entweder notleidend oder in Gefahr, es zu werden. Es sei daher elementarste Pflicht der verantwortlichen Vormundschaftsbehörde, ihnen wenigstens den Pflichtteilsanspruch zu erhalten, welchen sie nach Art. 226 ZGB verlören, wenn der Ehevertrag der Beschwerdeführer vorbehaltlos genehmigt würde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Auf die Beschwerdebegehren, mit denen etwas anderes als die Aufhebung des angefochtenen Entscheides verlangt wird, kann das Bundesgericht nicht eintreten, da

Seite: 3

die staatsrechtliche Beschwerde im Regelfalle, welcher hier vorliegt, rein kassatorischen Charakter hat (BGE 75 I 18).

2.- Nach Art. 181 Abs. 2 ZGB bedürfen Eheverträge, die während der Ehe abgeschlossen werden, der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Die Bestimmung bezweckt in erster Linie den Schutz der Interessen der Ehegatten. Daher soll die Vormundschaftsbehörde prüfen, ob die beiden Vertragspartner über die Tragweite ihrer Vereinbarung vollständig im klaren sind, und verhindern, dass ein Gatte dem andern Konzessionen macht, die auf unlauterer Beeinflussung oder unrichtigen Vorstellungen beruhen. Sodann sind die Interessen der Kinder zu beachten, namentlich auch

derjenigen, die nicht der Ehe der Vertragspartner entsprossen sind. Dagegen hat Art. 181 Abs. 2 ZGB offensichtlich nicht den Sinn, dass die Vormundschaftsbehörde auch blosser Anwartschaften und Hoffnungen weiterer Verwandter, die oft über den Ehevertrag unzufrieden sein mögen, zu berücksichtigen hat; der Grundsatz der Vertragsfreiheit, welcher im ehelichen Güterrecht des ZGB gilt, schliesst eine andere Auslegung aus (GMÜR, N. 16 ff., EGGER, N. 4 ff. zu Art. 181 ZGB).

3.- Haben die Ehegatten das System der allgemeinen Gütergemeinschaft gewählt, so fällt nach Art. 225 ZGB beim Tode des einen die Hälfte des Gesamtgutes dem überlebenden zu, während die andere Hälfte auf die Erben des verstorbenen übergeht. Gemäss Art. 226 Abs. 1 ZGB kann indes durch Ehevertrag an Stelle der hälftigen eine andere Teilung gesetzt werden; dem überlebenden Ehegatten darf auf diesem Wege auch das ganze Gesamtgut zugewendet werden (GMÜR, N. 6 a, EGGER, N. I zu Art. 226 ZGB; vgl. BGE 58 II 1 ff.). Durch den Ehevertrag darf jedoch den Nachkommen des verstorbenen Ehegatten ein Viertel des bei seinem Tode vorhandenen Gesamtvermögens nicht entzogen werden (Art. 226 Abs. 2 ZGB). Dagegen enthält das Gesetz keine Bestimmung, wonach auch andere Angehörige, insbesondere die Eltern und

Seite: 4

Geschwister, einen solchen Schutz genössen. Es gewährt ihn bewusst nur den Nachkommen; den weitem nach Erbrecht pflichtteilsberechtigten Verwandten gegenüber lässt es die Bindung aus Güterrecht vorgehen (E. HUBER, Erläuterungen zum Vorentwurf des ZGB, 2. Auflage, Bd. I S. 184; GMÜR, N. 10, EGGER, N. 3 zu Art. 226 ZGB).

4. Die Vormundschaftsbehörde Gurtellen und der Regierungsrat des Kantons Uri versagten dem Ehevertrage der Beschwerdeführer lediglich deshalb die Zustimmung, weil Sie den erbrechtlichen Pflichtteilsanspruch der Geschwister des Ehemannes wahren zu müssen glaubten. Die Auslegung von Art. 181 Abs. 2 und Art. 226 ZGB, welche ihrer Überlegung zugrunde liegt, ist jedoch völlig unhaltbar, wie sich aus dem hievorigen Ausführten ergibt; sie lässt sich durch keinerlei ernsthaft vertretbare Argumente stützen. Der Entscheid des Regierungsrates erweist sich daher als willkürlich.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben